



STAND OKTOBER 2021

Vertragsbedingungen der RFT GmbH

Vertragsbedingungen der RFT GmbH (Stand Oktober 2021)

I. Vertragsgrundlagen

1. Vertragsgrundlagen sind:
 - 1.1 Das Angebot in der zuletzt verhandelten Fassung und beauftragten Fassung.
 - 1.2. Diese Vertragsbedingungen.
 - 1.3. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).
2. Vorvertraglich zur Verfügung gestellte Baubeschreibungen, Pläne und andere Unterlagen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, soweit sie nicht von den vorstehend aufgelisteten Unterlagen abweichen.

II. Leistungsumfang und Leistungsänderungen

1. Die zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem Angebot.
2. Enthält das Angebot Bedarfspositionen oder Alternativpositionen, so müssen diese gesondert vom Auftraggeber beauftragt werden.
3. **Nicht zum Leistungsumfang gehören**, soweit das Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt:
 - 3.1. Die Erbringung von Planungsleistungen.
 - 3.2. Die Überprüfung oder Überwachung von Nachfolgewerken.
4. Ergibt sich aus dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes, hat der **Auftraggeber rechtzeitig zu stellen bzw. vorzunehmen**:
 - 4.1. Alle für die Ausführung der Arbeiten notwendige und/oder nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Gerüste und Hebezeuge (z.B. Hebebühnen).
 - 4.2. Baustrom und Bauwasser.
 - 4.3. Erforderliche Statische Berechnungen und Prüfungen.
 - 4.4. Die Bereitstellung der für die Arbeiten notwendigen Lager- und Arbeitsflächen.
 - 4.5. Sämtliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, insbesondere nach Baurecht (insbesondere eine möglicherweise erforderliche Zustimmung für den Einzelfall) und nach Straßenverkehrsrecht.

III. Vergütung

1. **Berechnung**
 - 1.1. Die Vergütung für die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot. Soweit Einheitspreise angeboten werden, errechnet sich die Vergütung nach Abschluss der Arbeiten auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Mengen und Massen.
 - 1.2. Zur Ausführung gekommen Bedarfs- oder Alternativpositionen werden vergütet, wenn sie vom Auftragnehmer beauftragt wurden oder deren Ausführung aus technischen Gründen geboten war.
 - 1.3. Sämtliche Preise sind Nettopreise, d.h. zzgl. der bei Vollendung der Bauleistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn nichts anderes vermerkt ist. Geschuldet wird auch die gesetzliche Umsatzsteuer.

1.4. Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig.

2. Abschlagszahlungen

Der Auftragnehmer kann Abschlagszahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen. Abschlagszahlungen sind sofort nach Zugang einer prüffähigen Abschlagsrechnung zur Zahlung fällig.

3. Schlusszahlung

Nach Fertigstellung der Arbeiten stellt der Auftragnehmer seine Schlussrechnung. Die Schlussrechnung ist 15 Tage nach Zugang fällig.

4. Zusätzliche oder geänderte Leistungen

4.1. Wünscht der Auftraggeber Leistungsänderungen, so gilt § 650b BGB. Einseitige Anordnungen zur Bauzeit oder zur Art der Bauabwicklung kann der Auftraggeber nicht treffen. Die Vergütung ist bei Leistungsänderungen anzupassen. Das gilt auch in den Fällen, in denen das Angebot einen Pauschalpreis enthält. Für die Berechnung der Vergütungsanpassung gilt Folgendes:

4.2. Begehrt der Auftraggeber eine zusätzliche oder geänderte Leistung, unterbreitet der Auftragnehmer diesem diesbezüglich ein Angebot, das die neue Leistung und den Preis hierfür enthält. Wird dieses Angebot beauftragt, gilt der vereinbarte Preis.

4.3. Erfolgt hinsichtlich der Vergütung keine Einigung für eine Leistung, die der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften nach Anordnung des Auftraggebers ausführen muss, bestimmt sich Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften. Akzeptiert der Auftraggeber die vom Auftragnehmer nach Maßgabe des § 650c BGB vorgenommene Nachtragsberechnung nicht, so kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl auch die ortsübliche Vergütung im Sinne des § 632a Abs. 2 BGB abrechnen.

4.4. Für den ursprünglichen Vertrag vereinbarte Preisnachlässe gelten nicht bei Preisanpassungen für zusätzliche oder geänderte Leistungen.

5. Preisgleitklausel

Erhöhen sich die vom Auftragnehmer kalkulierten Lohn- Materialkosten in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Fertigstellung der Leistungen bei einer Position des Angebotes um insgesamt mehr als 20 %, so hat der Auftragnehmer gegen den Besteller einen Ausgleichsanspruch hinsichtlich der über 20 % hinausgehenden Preissteigerung. Dieser Anspruch wird mit der Schlussrechnung abgerechnet. Wird bereits während der Bauausführung die 20 % Grenze überschritten, kann der Ausgleichsanspruch auch bereits bei Abschlagsrechnungen berücksichtigt werden. Ist der Auftragnehmer Verbraucher, findet die vorausgehende Regelung nur Anwendung, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und vereinbarter Fertigstellung vier Monate überschreitet.

IV. Ausführungszeit

1. Die Angaben zu Liefer- und Ausführungszeiten im Angebot dienen lediglich der vorläufigen Projektierung und dienen damit lediglich als Anhaltspunkt, es sei denn, es wurden im Angebot ausdrücklich verbindliche Termine vereinbart.

2. Kommen gegenüber dem Angebot zusätzliche oder geänderte Leistungen zur Ausführung, ist die Bauzeit angemessen anzupassen.

3. Stillstandszeiten wegen Witterungsbedingungen, die die Ausführung der geschuldeten Arbeiten verhindern, verlängern die Bauzeit entsprechend. Die Verlängerung richtet sich nach der Dauer der widrigen Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung eines Zuschlages für die Wiederaufnahme der Arbeiten.
4. Kann der Unternehmer seine Leistungen aufgrund nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erbringen, sind die ihm dadurch entstehenden bauzeitabhängigen Mehrkosten, beispielweise höhere Material- oder Lohnkosten, vom Auftraggeber zu vergüten. Der Unternehmer kann diese Kosten konkret nachweisen. Alternativ dazu kann die Höhe eines Anspruches aus § 642 BGB kalkulatorisch ermittelt werden.

V. Kündigung

§ 648a Abs. 3 BGB (Zustandsfeststellung nach Kündigung aus wichtigem Grund) gilt für den Fall einer Kündigung des Bestellers nach § 648 BGB entsprechend. Kündigt der Unternehmer aus wichtigem Grund, berechnet sich der Vergütungsanspruch des Unternehmers Vergütungsanspruch nach § 648 S. 2 BGB.

VI. Abnahme/Gefahrtragung

1. Eine förmliche Abnahme wird nicht vereinbart. Auf Verlangen einer Vertragspartei muss eine förmliche Abnahme durchgeführt werden. Das Ergebnis der Abnahme ist im Fall der förmlichen Abnahme in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll festzuhalten. Das Abnahmeprotokoll ist vom Auftraggeber zu unterschreiben und dem Auftragnehmer auszuhändigen.
2. Die Gefahr, dass die Werkleistung des Auftragnehmers nach deren Fertigstellung untergeht oder sich verschlechtert, trägt der Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Leistungen des Auftragnehmers bis zur Abnahme gegen Beschädigungen durch andere Gewerke oder Dritte (insb. Vandalismus) sowie gegen Naturgewalten und Witterungseinflüsse zu schützen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Bauleistungsversicherung abzuschließen.
4. Für den Fall, dass Leistungen des Auftragnehmers vor Gefahrübergang auf den Besteller durch Dritte beschädigt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche gegen den oder die Dritten bestehenden Ansprüche an den Auftragnehmer abzutreten.

VII. Gewährleistung

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Unternehmer ist berechtigt und verpflichtet, etwaige Mängelbeseitigungsarbeiten während seiner üblichen Betriebszeiten durchzuführen.
3. Erbringt der Auftragnehmer aufgrund einer unberechtigten Mängelrüge Leistungen, sind diese vom Auftraggeber zu vergüten. Die Vergütung berechnet sich entsprechend Ziff. III.4.

VIII. Gerichtsstand und Rechtswahl

Im kaufmännischen Rechtsverkehr wird als Gerichtsstand Augsburg vereinbart. Ist das Amtsgericht sachlich zuständig, ist im kaufmännischen Rechtsverkehr Augsburg Gerichtsstand. Es gilt deutsches Recht.